

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE170043-O/U/HON

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, Oberrichterin lic. iur.  
A. Meier, Ersatzoberrichter lic. iur. Th. Vesely und  
Gerichtsschreiberin lic. iur. M. Fischer

## Beschluss vom 24. August 2017

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,

2. **B.**\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Dr. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

1. **Verantwortliche Mitarbeiter der C.**\_\_\_\_\_ **AG,**

2. **D.**\_\_\_\_\_,

3. **Unbekannt,**

4. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Beschwerdegegner

2 vertreten durch Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Nichtanhandnahme**

**Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 6. Februar 2017, F-7/2016/10025922**

## **Erwägungen:**

### **I.**

1. †E.\_\_\_\_\_ verstarb am tt.mm.2008. Am 1. August 2016 erstatteten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer 1 und 2) durch Dr. jur. X.\_\_\_\_\_ Anzeige gegen D.\_\_\_\_\_ (Tochter von E.\_\_\_\_\_ und Beschwerdegegnerin 2), Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ AG (Beschwerdegegnerin 1) sowie unbekannte Personen (Beschwerdegegner 3). Die Anzeigersteller und heutigen Beschwerdeführer 1 und 2 machten geltend, auf den Konten von E.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin 1 seien unerlaubte Transaktionen erfolgt und das Schliessfach von E.\_\_\_\_\_ sei geleert worden, ohne dass hierfür ein Gerichtsbeschluss bestanden habe. Die Beschwerdegegnerin 1 habe Kenntnis von den Nacherben bzw. vom Testament von E.\_\_\_\_\_ gehabt. Die Beschwerdegegnerin 2 oder unbekannte Dritte hätten unrechtmässig über die Vermögenswerte verfügt. Die Beschwerdeführer 1 und 2 seien Erben des F.\_\_\_\_\_, welcher am tt.mm.1998 verstorben sei. Dieser habe seine Ehefrau E.\_\_\_\_\_ und seine Schwester G.\_\_\_\_\_ als Erbinnen zu gleichen Teilen ernannt. Ersatzerben der G.\_\_\_\_\_ sind die Beschwerdeführer 1 und 2.

Konkret seien zum Zeitpunkt des Todes von F.\_\_\_\_\_ Wertpapiere im Wert von ca. 2.2 Mio CHF sowie ein Schliessfach mit 25 Goldbarren à 1 kg vorhanden gewesen. Diese Werte seien von E.\_\_\_\_\_ auf andere Konten umgebucht worden. Die Beschwerdeführer 1 und 2 machen geltend, dass die Beschwerdegegnerin 1 entsprechende Transaktionen durch E.\_\_\_\_\_ hätte unterbinden müssen (Urk. 24/1/1 S. 3). Die Beschwerdegegnerin 2 habe nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ die Konten "abgeräumt" und das Schliessfach geräumt. Auch hier hätte die Bank – so die Beschwerdeführer 1 und 2 – keine Auszahlungen vornehmen bzw. zum Schliessfach keinen Zugang gewähren dürfen.

2. Die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich überwies die bei ihr eingegangene Anzeige am 4. August 2016 zur Prüfung und weiteren Veranlassung an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Staatsanwaltschaft; Urk. 24/2). Die Staatsanwaltschaft erliess schliesslich am 6. Februar 2017 zwei Nichtanhand-

nahmeverfügungen, je eine betreffend das Verfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 bzw. dasjenige gegen die Beschwerdegegnerin 2 (Urk. 5 = Urk. 24/6; Urk. 6 = Urk. 24/5).

3. Dagegen liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 durch ihren Vertreter bei der hiesigen Kammer mit Eingabe vom 17. Februar 2017 Beschwerde erheben und beantragen, der Entscheid der Staatsanwaltschaft sei aufzuheben und es sei eine Untersuchung einzuleiten (Urk. 2). Innert Frist leisteten die Beschwerdeführer 1 und 2 eine Prozesskaution in Höhe von Fr. 4'000.– (Urk. 7; Urk. 14). Sodann erklärte der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer 1 und 2, Dr. jur. X.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 6. März 2017, die Vertretung der Beschwerdeführer 1 und 2 im vorliegenden Verfahren ohne wirtschaftlichen Hintergrund wahrzunehmen (Urk. 9; Urk. 10/1-3).

4. Mit Verfügung vom 20. März 2017 wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Beschwerdegegnern 1 und 2 Frist zur Stellungnahme bzw. freigestellten Stellungnahme eingeräumt. In gleichem Entscheid wurde festgehalten, dass Dr. jur. X.\_\_\_\_\_ als Vertreter der Beschwerdeführer 1 und 2 im vorliegenden Verfahren weiterhin zuzulassen sei (Urk. 15).

5. Die Beschwerdegegnerin 2 liess sich mit Eingabe vom 24. März 2017 dahingehend vernehmen, es sei nicht ersichtlich, inwiefern sie sich strafbar gemacht habe. Sie habe weder kurz vor noch nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin 1 Transaktionen ausgeführt oder das Schliessfach geleert. Richtig sei einzig, dass sie kurz vor dem Tod ihrer Mutter ein- oder zweimal auf Wunsch der Mutter mit Vollmacht Geld vom Konto der Frau E.\_\_\_\_\_ bei der Beschwerdegegnerin 1 abgehoben habe. Es habe sich um Abhebungen in der Grössenordnung gehandelt, um den täglichen Bedarf der im Sterben liegenden Mutter zu decken. Ansonsten wisse sie nichts von Transaktionen, die ihre Mutter nach dem Tod von F.\_\_\_\_\_ über dessen Vermögen vorgenommen haben solle. Sie kenne das Testament von F.\_\_\_\_\_ nicht. Sie wisse auch nicht, was ihre Mutter in den 10 Jahren zwischen dem Tod ihres Ehemannes und ihrem eigenen Ableben mit dem ihr hinterlassenen Vermögen ihres Mannes gemacht habe. Auf jeden Fall sei sie an Transaktionen ihrer Mutter nicht beteiligt gewesen. Ein wie

auch immer geartetes strafbares Verhalten ihrerseits sei nicht gegeben. Im Übrigen dürfte zwischenzeitlich sowohl die strafrechtliche als auch die zivilrechtliche Verjährung eingetreten sein (Urk. 18).

6. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Vernehmlassung (Urk. 23).

7. Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich am 31. März 2017 dahingehend vernehmen, man schliesse sich den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Nichtanhandnahmeverfügung vollumfänglich an. Es handle sich vorliegend um eine zivilrechtliche Fragestellung. Aufgrund des Bankgeheimnisses sei es der Bank nicht gestattet, den Beschwerdeführern 1 und 2 Auskünfte über allfällige von der im Jahre 2008 verstorbenen Vorerbin bei der Bank geführten Bankbeziehungen Auskünfte zu erteilen. Über die vom 1998 verstorbenen Erblasser bei der Bank geführten Bankbeziehungen sei den Beschwerdeführern 1 und 2 im Jahre 2009 umfassend Auskunft erteilt worden. Bezüglich der Fragen der Beschwerdeführer 1 und 2 zu allfälligen Bankverbindungen der Vorerbin seien diese auf den Rechtsweg bzw. an deren Erben verwiesen worden. Eine Garantenstellung liege seitens der Beschwerdegegnerin 1 nicht vor. Dies gelte vor allem, wenn Erben des Vorerben über Vermögenswerte auf allfälligen separaten Bankbeziehungen verfügten, die der Vorerbe selber als Vertragspartner der Bank geführt habe, da dieses Vertragsverhältnis mit dem Tod des Vorerben auf seine Erben übergehe (Urk. 25).

8. Die Replik-Schrift der Beschwerdeführer 1 und 2 ging – unter Beilage weiterer Dokumente – am 18. April 2017 ein (Urk. 29; Urk. 31/1-5).

9. Duplizierend liess die Beschwerdegegnerin 2 in ihrer Eingabe vom 27. April 2017 ausführen, sie habe ein- oder zweimal vom Konto ihrer Mutter mit Vollmacht Geld abgehoben, um den Krankenhausaufenthalt der Mutter zu bezahlen. Nach dem Tod der Mutter seien die Konten der Mutter bei der Beschwerdegegnerin 1 bzw. ein dort auch unterhaltenes Bankschliessfach geschlossen worden. Man müsse sich fragen, worin ein strafbares Verhalten liegen solle, wenn vom Konto der verstorbenen E. \_\_\_\_\_ Geld abgehoben worden sei. Auch wenn es

sich dabei um Geld gehandelt haben sollte, das aus dem Nachlass des verstorbenen Ehemannes gestammt sei, sei dies für die Beschwerdegegnerin 2 oder weitere Personen nicht offensichtlich gewesen. Dass Konten einer Verstorbenen nach deren Tod geschlossen würden, sei auch die natürlichste Sache der Welt. Die drei Erben nach Frau E. \_\_\_\_\_ hätten sich durch einen entsprechenden Erbschein legitimiert. Es werde nochmals betont, dass die Beschwerdegegnerin 2 das Testament von Herrn F. \_\_\_\_\_, dem Ehemann ihrer Mutter, nicht gekannt habe. Sie sei an keinerlei Transaktionen ihrer Mutter beteiligt gewesen (Urk. 35).

10. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Duplik (Urk. 41). Sodann liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 am 19. Mai 2017 eine weitere Eingabe einreichen (Urk. 44).

## II.

1. Nach Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (vgl. dazu auch Art. 115 StPO und BSK StPO-Ziegler/Keller, Art. 382 N 1 ff.).

2. Gemäss den eingereichten Unterlagen scheint, dass die Beschwerdegegnerin 2 die am 3. Dezember 2008 verstorbene E. \_\_\_\_\_ zu einem Drittel beerbt hat (Urk. 24/1/7). Des weiteren scheinen die Beschwerdeführer 1 und 2 nach dem Ableben von E. \_\_\_\_\_ zu je einem Viertel Anteil am Vermögen des am 14. April 1998 verstorbenen F. \_\_\_\_\_ erbberechtigt. Dieser hatte verfügt, dass sein Nachlass an E. \_\_\_\_\_ und an seine Schwester bzw. bei Vorversterben ersatzweise an deren Nachkommen bzw. die Beschwerdeführer 1 und 2 gehen solle (Urk. 24/1/8 S. 2).

3. Wenn nun die Beschwerdeführer 1 und 2 in ihrer Eingabe behaupten, ihre Erbenstellung sei von der Bank nicht anerkannt worden und sie seien Opfer einer Straftat geworden, ist deren Legitimation im Strafverfahren anzunehmen. Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, kann damit allerdings die Frage nach der Er-

benstellung an sich bzw. den geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen nicht beantwortet werden. Diesbezüglich sind die Beschwerdeführer 1 und 2 auf den Zivilweg zu verweisen.

### III.

1. Die Beschwerdeführer lassen vorbringen, der Entscheid der Staatsanwaltschaft werde wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung angefochten. Als Verwalter fremden Vermögens habe die Beschwerdegegnerin 1 eine Garantstellung und hafte für Unterlassungsdelikte. Die Beschwerdegegnerin 1 habe darzulegen, inwiefern ihr rechtmässiges Handeln nicht möglich oder unzumutbar gewesen sei. Diesen Umstand habe die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht bedacht. F.\_\_\_\_\_ habe im Zeitpunkt seines Todes über ein Vermögen von rund 3.35 Mio Euro verfügt. Davon sei die Hälfte der Nacherbschaft der Witwe E.\_\_\_\_\_ treuhändig überlassen gewesen. Nach dem Tod von F.\_\_\_\_\_ seien von E.\_\_\_\_\_ sämtliche Werte des Verstorbenen aufgelöst bzw. auf andere Konten umgebucht worden. Die Beträge seien abgehoben und in bar auf andere Konten einbezahlt worden, dies offenbar um Spuren oder Zusammenhänge zu verschleiern. Bereits diese Handlungen hätte die Beschwerdegegnerin 1 aufgrund ihrer Sorgfaltspflicht unterbinden müssen. Der Beschwerdegegnerin 1 sei das Testament samt Nacherbschaft bekannt gewesen. Ohne Vorliegen eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses habe die Beschwerdegegnerin 1 diese Handlungen zugelassen, was sie nicht hätte tun dürfen. E.\_\_\_\_\_ habe zum Zeitpunkt ihres Todes am tt.mm.2008 neben dem Nachlass von F.\_\_\_\_\_ über keinerlei eigenes Vermögen verfügt, was die Beschwerdegegnerin 1 gewusst habe. E.\_\_\_\_\_ habe zu Lebzeiten wem auch immer Vollmachten für ihre diversen Konten und das Schliessfach erteilt. Die Beschwerdegegnerin 1 weigere sich, diese Namen zu nennen. Aufgrund des persönlichen und örtlichen Naheverhältnisses sei davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin 2 nach dem Tod ihrer Mutter die Konten abgeräumt und das Schliessfach geräumt habe. Die Beschwerdegegnerin 1 hätte die Auszahlungen ohne entsprechenden Gerichtsbeschluss nicht tätigen dürfen. Am 4. August 2009 sei das Schliessfach von wem auch immer geräumt worden, ohne

dass dafür ein Gerichtsbeschluss des deutschen Amtsgerichts vorgelegen habe. Es stehe nunmehr fest, dass sämtliche Vermögenswerte aus dem Nachlass von E.\_\_\_\_\_ durch die Beschwerdegegnerin 2 oder Drittpersonen beiseite geschafft worden seien. Dadurch hätten sich die Beschwerdegegner 1 und 2, allenfalls auch Drittpersonen, strafbar gemacht. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft greife nicht. Bei entsprechendem Verdacht sei die Staatsanwaltschaft verpflichtet, entsprechende Untersuchungen selbst oder durch die Polizei führen zu lassen (Urk. 2).

In der Replik liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 ausführen, hinsichtlich der Hälfte der Erbschaft in Form von Bankguthaben und Goldbarren habe E.\_\_\_\_\_ die Stellung eines Treuhänders gehabt. Die Bank habe es als Verwalter fremden Vermögens schuldhaft unterlassen, derartige rechtswidrige Verfügungen zu unterbinden. Ein Bankberater der Beschwerdegegnerin 1 sei als Zeuge zu befragen. Es seien unrechtmässig Transaktionen getätigt und unrechtmässig Aktien und Wertpapiere verkauft worden. Dass die Beschwerdegegnerin 2 Geld für den täglichen Bedarf der Mutter abgehoben habe, sei unrichtig. Wenn der Todestag am tt.mm.2008 – was unstrittig sei – gewesen sei, hätte die Beschwerdegegnerin 2 damit innerhalb von zwei oder drei Tagen zweimal in der Schweiz gewesen sein müssen. Es seien keinerlei Angaben gemacht worden, wann welche Beträge von welchem Konto abgehoben worden seien. Die Beschwerdegegnerin 2 habe das Testament von F.\_\_\_\_\_ sehr genau gekannt. Die vorgelegten Urkunden würden beweisen, dass sie mehrmals Transaktionen bei der Beschwerdegegnerin 1 von Konten ihrer verstorbenen Mutter vorgenommen habe. Auch sei belegt, dass die Beschwerdegegnerin 2 nach dem Tod ihrer Mutter Wertpapiere von deren Konten verkauft und sich zugeeignet habe. Das habe sie auch schon vor deren Tod gemacht, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Die Behauptung, es sei die strafrechtliche Verjährung eingetreten, sei zudem unrichtig (Urk. 29; Urk. 30).

In einer weiteren Stellungnahme vom 15. Mai 2017 liessen die Beschwerdeführer 1 und 2 ausführen, bei der Erbschaft habe es sich um eine zur Hälfte nicht befreite Vorerbschaft gehandelt, die Verfügung über mehr als die Hälfte des Wertes der Verlassenschaft sowohl durch die Verstorbene als auch

durch deren Erben sei deshalb unzulässig gewesen. Die Beschwerdegegnerin 1 hätte diese deshalb ohne Gerichtsbeschluss nicht zulassen dürfen (Urk. 44).

2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme im Wesentlichen damit, es sei Sache der Parteien, welche einen Rechtsanspruch geltend machten, die durch die deutschen Behörden erstellten bzw. beglaubigten Urkunden in Bezug auf den Tod von deutschen Staatsbürgern mit Vermögen in der Schweiz, in der Schweiz anerkennen und vollstrecken zu lassen und somit die rechtlichen Grundlagen für Ansprüche am Nachlass der E.\_\_\_\_\_ inkl. eine Auskunftserteilung durch die Bank, zu schaffen. Es handle sich vorliegend um eine Frage des Zivilrechts. Ohne ein entsprechendes Vorgehen könne auch eine allfällige strafrechtliche Verantwortlichkeit der beanzeigten Person nicht beurteilt werden. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht an die Hand zu nehmen sei (Urk. 5 = Urk. 24/6).

3. Nach Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zweckes steht der Untersuchungsbehörde ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat die Untersuchungsbehörde diejenigen Vorkehren zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Andererseits ist sie nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Zeigt sich nach den ersten Ermittlungen, dass der für die Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens notwendige hinreichende Anfangsverdacht nicht vorliegt bzw. dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Untersuchungsbehörde eine Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Daneben erfolgt eine Nichtanhandnahmeverfügung auch dann, wenn die Untersuchungsbehörden bereits bei Eingang des Polizeirapports bzw. der Anzeige feststellen, dass ein Verfahren als aussichtslos erscheint, sei es, weil offensichtlich kein Straftatbestand erfüllt ist, oder sei es, weil ein gültiger Strafantrag fehlt. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf folglich nur in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (vgl. dazu BGE 137 IV 287, unter Hinweis auf Schmid, StPO-

Praxiskommentar, 2. Aufl., 2013, Art. 310 N 2; ferner die Bundesgerichtsentscheide 6B\_127/2013 E. 4.1. sowie 6B\_830/2013 E. 1.4.). Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf indes nicht ergehen, wenn das Vorliegen eines Straftatbestandes bloss zweifelhaft ist.

4.1 Vorab ist zu bemerken, dass die auf Bankkonten deponierten Guthaben und die hinterlegten Wertschriften den Banken anvertraut sind. Wer einen Vermögenswert unrechtmässig verwendet, gefährdet die Forderung des Treugebers (BGE 6B\_199/2011 E. 5.3.5.1 m.H.). Bei einer falschen Zahlung durch die Bank wird das Risiko derselben zivilrechtlich grundsätzlich nicht auf den Kunden überwält. Der Schaden trifft das Vermögen der Bank; die Transaktion hat keinen Einfluss auf den materiell-rechtlichen Bestand der Forderung des Kunden gegenüber der Bank (BGE 6B\_199/2011 E. 5.3.5.2 m.H.). Damit steht es den Beschwerdeführern 1 und 2 grundsätzlich offen, allfällige Schadenersatzbegehren gegenüber der Beschwerdegegnerin 1 infolge der behaupteten getätigten Zahlungen bzw. der Herausgabe von Vermögenswerten auf dem Zivilweg durchsetzen. Die Beschwerdeführer 1 und 2 hätten damit allerdings an die dafür zuständigen Instanzen zu gelangen. Die hiesige Kammer ist für ein derartiges Klagebegehren örtlich und sachlich nicht zuständig.

4.2.1 Die Beschwerdeführer 1 und 2 bleiben für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner 1-3 mit ihren Behauptungen, diese hätten unrechtmässig Geldbeträge bzw. andere gewichtige Vermögenswerte von Konto und/oder aus dem Schliessfach entwendet (Urk. 24/1/11), insgesamt zu pauschal.

4.2.2 So lässt sich zum gegebenen Zeitpunkt nicht abschätzen, ob die Beschwerdegegnerin 1 ihre Sorgfaltspflicht verletzt hat, indem sie die behaupteten Aufträge von E.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit dem Nachlass von F.\_\_\_\_\_ zugelassen bzw. ausgeführt hat. E.\_\_\_\_\_ war offenbar rechtmässige Erbin von F.\_\_\_\_\_. Selbst wenn der Zugriff trotz Vollmacht als unrechtmässig einzustufen wäre, liesse sich aufgrund der pauschal gehaltenen Vorwürfe nicht eruieren, wann, durch wen und in welchem Ausmass der unrechtmässige Zugriff erfolgt sein soll bzw. in welche Richtung das Verhalten strafrechtlich zu verfolgen wäre.

Der Beschwerdegegnerin 1 lagen für die getätigten Transaktionen offenbar eine Vollmacht seitens der verstorbenen bzw. damals im Sterben liegenden E.\_\_\_\_\_ vor. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin 1 erscheint gestützt auf die momentan vorliegenden Informationen bzw. Akten nicht unüblich und lässt in sich kein strafbares Verhalten erkennen. Auch der Umstand, dass die Beschwerdegegnerin 1 sich bei der Weitergabe von Geschäftsinformationen auf das Bankkundengeheimnis beruft bzw. mitteilt, es müsse ihr ein rechtskräftiges und vollstreckbares Gerichtsurteil mit der Anweisung des Gerichts auf entsprechende Auskunftserteilung vorliegen, deshalb werde über Kundenbeziehungen grundsätzlich keine Auskünfte erteilt (Urk. 24/1/13), lässt für sich keine strafbare Handlung erblicken. Auch dazu fehlen weiterführende Belege.

4.3.1 Möglich ist, dass gestützt auf weitergehende Informationen bzw. Dokumente, welche etwa die Beschwerdegegnerin 1 liefern könnte, Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten i.S.v. unrechtmässigen Bezügen oder Transaktionen bestimmter Personen festzustellen wären. Dies ändert aber nichts daran, dass die Anhandnahme eines entsprechenden Strafverfahrens zumindest einen konkreten und begründeten Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der beschuldigten Person – und nicht nur Anhaltspunkte für allfällige zivilrechtliche Ansprüche gegen diese – voraussetzt.

4.3.2 Die Untersuchungsbehörde ist – wie oben dargelegt – jedenfalls nicht dazu verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen gestützt auf pauschale Verdächtigungen vorzunehmen. Den Beschwerdeführern 1 und 2 ist es ohne weiteres zuzumuten, zunächst eine Anerkennung ihrer Erbenstellung in der Schweiz bei den dafür verantwortlichen Stellen einzuholen, um gestützt darauf weitergehende Auskünfte – etwa bei der Beschwerdegegnerin 1 – erhältlich zu machen. Gestützt auf die dannzumal gewonnenen Erkenntnisse wäre abermals abzuwägen, ob konkrete Hinweise auf eine Straftat, begangen von Mitarbeitenden der C.\_\_\_\_\_ AG und/oder der Beschwerdegegnerin 2 persönlich vorliegen. Den Beschwerdeführern 1 und 2 stünde an jener Stelle offen, erneut eine konkrete Anzeige mit entsprechenden Unterlagen zu erstatten. Ob gestützt auf die neuerlich eingereichte Anzeige ausreichend Anhaltspunkte für strafbare Handlungen

der beanzeigten Personen vorliegen, hätte dann die Strafverfolgungsbehörde dannzumal zu überprüfen.

5. Zusammengefasst besteht derzeit kein hinreichender Anfangsverdacht. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

#### IV.

1. Da die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist, sind die Kosten ausgangsgemäss den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist in Berücksichtigung von Bedeutung, Aufwand und Schwierigkeit des Falles auf Fr. 2'500.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 GebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Sie ist aus der von den Beschwerdeführern 1 und 2 geleisteten Kautions zu beziehen.

2. Die Beschwerdegegnerin 2, ist, da sie anwaltlich vertreten ist, für ihre Aufwände im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Die Entschädigung der Beschwerdegegnerin 2 ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 19 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV) und dieser aus der von den Beschwerdeführern 1 und 2 geleisteten Kautions zu beziehen. Im Übrigen sind mangels erheblicher Umtriebe keine weiteren Entschädigungen zuzusprechen.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt, den Beschwerdeführern 1 und 2 unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag auferlegt und aus der von den Beschwerdeführern 1 und 2 geleisteten Kautions bezogen.

3. Der Beschwerdegegnerin 2 wird für das Beschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.– zugesprochen, wobei diese aus der von den Beschwerdeführern 1 und 2 geleisteten Kaution bezogen wird.
4. Im Übrigen werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, dreifach, für sich und die Beschwerdeführer 1 und 2 (gegen Rückschein)
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, unter Beilage einer Kopie von Urk. 44 (gegen Empfangsbestätigung)
  - die Beschwerdegegnerin 1, unter Beilage einer Kopie von Urk. 44 (per Gerichtsurkunde)
  - Rechtsanwalt Y.\_\_\_\_\_, im Doppel, für sich und die Beschwerdegegnerin 2 sowie unter Beilage einer Kopie von Urk. 44 (gegen Rückschein)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 24; gegen Empfangsbestätigung)
  - das Zentrale Inkasso der Gerichte
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 24. August 2017

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. M. Fischer